

und Hinweise zu geben, damit sie ihrer Verantwortung gemäß § 32 StGB für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten in vollem Umfang gerecht werden können (§ 342 Abs. 3 StPO).

Hierzu gehört neben einer kurzen, präzisen Information über den Grund der Verurteilung stets eine konkrete Mitteilung über Art und Höhe der Strafe einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen. In der Regel hat das Gericht auch Hinweise zum Ziel und wesentlichen Inhalt sowie zur Art und Weise der erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten, zur Kontrolle seines Bewährungsverhaltens und zu dem von den Leitern und den gesellschaftlichen Kräften hierbei zu leistenden Beitrag zu geben.

Den Leitern und Kollektiven sollen die gerichtlichen Informationen und Hinweise helfen, den Bewährungs- und Erziehungsprozeß auf die inhaltlichen Erfordernisse auszurichten und mit wirksamen Mitteln und Methoden zu gestalten. Die Gerichte haben ferner dafür zu sorgen, daß die Leiter und Kollektive auch über die inhaltlichen Anforderungen bei der Realisierung der gerichtlichen Auflagen und Verpflichtungen unterrichtet sind.

Die Hinweise können sich erforderlichenfalls auch darauf beziehen, welche Personen am besten in der Lage sind, auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken oder die Kontrolle über ihn auszuüben (z. B. Schöffen oder gesellschaftliche Beauftragte, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben), in welchem Arbeitskollektiv oder an welchem Arbeitsplatz die beste Gewähr für seine Erziehung besteht oder welchem negativen Einfluß vorgebeugt werden muß.

Hält das Gericht bestimmte Festlegungen der Leiter oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Kräfte zur Erziehung und Kontrolle der Verurteilten für erforderlich, hat es ihnen entsprechende *Empfehlungen* zu geben.

Alle Informationen, Hinweise und Empfehlungen sollen klar, prägnant und kurz sein und die unterschiedlichen Besonderheiten der Erziehung des Verurteilten berücksichtigen. Sie sind den zuständigen Leitern unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils schriftlich zu übermitteln, soweit nicht bereits eine mündliche Mitteilung ausreichend ist (z. B. im Anschluß an die Hauptverhandlung gegenüber einem kompetenten Vertreter des Betriebes oder bei der Auswertung des Verfahrens unmittelbar im Arbeits- und Lebensbereich des Verurteilten).

Die Informationen und Hinweise an Kollektive sollten in der Regel über die Kollektivvertreter vermittelt werden. Bei besonderen Hinweisen an die Leiter oder bei Empfehlungen wird in der Regel eine schriftliche Information erforderlich sein. Der wesentliche Inhalt mündlicher Mitteilungen ist aktenkundig zu machen.

Bei Straftaten, die vom Rechtsverletzer im Wohngebiet begangen wurden oder die mit seinem Verhalten in diesem Lebensbereich zusammenhängen, kann es zweckmäßig sein, auch den Rat der Gemeinde oder den Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front über die Verurteilung zu informieren, damit die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung und die notwendige Kontrolle auch von dieser Seite aus gesichert werden können.

Mit den Informationen und Hinweisen kann das Gericht das verbindliche Verlangen aussprechen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aus einem besonderen Anlaß über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten unterrichtet zu werden (§ 342 Abs. 4 StPO).